



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 130/2024/2025 3. Liga

Spiel: Viktoria Köln – TSV 1860 München

Datum: 01.02.2025

21.03.25 FJE

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den stellvertretenden Vorsitzenden des DFB- Sportgerichtes, Herrn Georg Schierholz, als Einzelrichter am 21.03.2025 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die TSV München von 1860 GmbH & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 21.000,- Euro belegt.
2. Der TSV München von 1860 GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 7.000,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die TSV München von 1860 GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.09.2025 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die TSV München von 1860 GmbH & Co. KGaA.

Gründe:

Das Verfahren betrifft Vorfälle anlässlich des Meisterschaftsspiels der 3. Liga zwischen Viktoria Köln und dem TSV 1860 München vom 01.02.2025.

In Bezug auf die im Wesentlichen unstreitigen tatsächlichen Feststellungen, die rechtliche Bewertung dieser Vorfälle und die Sanktionszumessungsaspekte wird auf die zutreffenden Ausführungen des DFB-Kontrollausschusses in dem zu Grunde liegenden Strafantrag verwiesen. Dieser hat wegen eines unsportlichen Verhaltens der Anhänger des TSV 1860 München eine Geldstrafe von 21.000,- Euro beantragt, wie erkannt.

Diesem Antrag vom 05.03.2025 hat der TSV 1860 München nicht zugestimmt. Zur Begründung verweist man darauf, vor Spielbeginn seien nicht 40, sondern nur 27 pyrotechnische Gegenstände abgebrannt, die einen um 2:30 Minuten verzögerten Spielbeginn auslösten, später dann weitere 9

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – SCHATZMEISTER Stephan Grunwald – GENERALSEKRETÄRIN Heike Ullrich
SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE
Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFFXXX – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



anstatt der zu Grunde gelegten 8 Rauchtöpfe. Somit sei die beantragte Strafe entsprechend zu reduzieren.

Dem vermag das Sportgericht allerdings nach Inaugenscheinnahme und Auswertung der Video-Aufzeichnungen, insbesondere durch Viktoria Köln, nicht zu folgen. Danach erfasste die Video-Überwachung insgesamt 76 Rauchtöpfe! Unter Berücksichtigung der besagten 8 oder 9 Gegenstände in der 25./26. sowie 62. Spielminute kann nicht der geringste Zweifel daran bestehen, dass der DFB-Kontrollausschuss für die Anzahl zu Spielbeginn mehr als wohlwollend zu Gunsten des TSV 1860 München lediglich 40 pyrotechnische Gegenstände zu Grunde gelegt hat. Allein im schriftlichen, summarischen Verfahren will sich das DFB-Sportgericht dem noch anschließen.

Dasselbe gilt für die dementsprechend vom DFB-Kontrollausschuss vorgenommene Berechnung der beantragten Sanktion. Im Rahmen der Strafzumessung errechnen sich somit für 40 pyrotechnische Gegenstände (je 350,- Euro gemäß Ziffer 9 des Strafzumessungsleitfadens) zunächst 14.000,- Euro. Dieser Betrag erhöht sich um 30% wegen der Spielverzögerung zwischen zwei und drei Minuten zu Beginn der Partie, sodass sich damit 18.200,- Euro errechnen. Hinzu kommen 2.800,- Euro für die zumindest 8 Rauchtöpfe im weiteren Verlauf.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang Einspruch beim Sportgericht eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht schriftlich beim DFB-Sportgericht, Kennedyallee 274, 60528 Frankfurt (Telefax 069/6788411), einzureichen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

Gez. Georg Schierholz
(Vorsitzender)



I. **Deutscher Fußball-Bund – Kontrollausschuss**

An

TSV München von 1860 GmbH & Co. KGaA

05.03.2025

Per E-Mail

Meisterschaftsspiel der 3. Liga zwischen Viktoria Köln und dem TSV 1860 München am 01.02.2025 in Köln

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die TSV München von 1860 GmbH & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 21.000,- Euro belegt.
2. Der TSV München von 1860 GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 7.000,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die TSV München von 1860 GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.09.2025 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die TSV München von 1860 GmbH & Co. KGaA.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht des Schiedsrichters Felix Wagner, die Inaugenscheinnahme von Videomaterial sowie die schriftliche Stellungnahme der TSV München von 1860 GmbH & Co. KGaA.

Ergänzende Begründung:

Vor Spielbeginn wurden im Münchener Fanblock zahlreiche pyrotechnische Gegenstände (Rauchkörper) abgebrannt. Nach der Inaugenscheinnahme von Videomaterial geht der DFB-Kontrollausschuss von mindestens 40 pyrotechnischen Gegenständen aus. Der Spielbeginn verzögerte sich aufgrund der Rauchentwicklung um mindestens zweieinhalb Minuten. In der 26. sowie in der 62. Spielminute wurden im Münchener Fanblock insgesamt mindestens acht weitere pyrotechnische Gegenstände (Rauchkörper) abgebrannt.



Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie vom Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in der 3. Liga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 350,- Euro vor. Weiterhin ist eine Erhöhung der Geldstrafe um grundsätzlich 30 % bei einer Spielverzögerung zwischen zwei und drei Minuten vorgesehen (Vorfälle vor Spielbeginn). Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 21.000,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Mittwoch, 12.03.2025 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –